

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 13. Dezember 2022   Beat Jans Regierungspräsident Barbara Schüpbach Staatsschreiberin

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Claus Wepler
Generalsekretär, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
claus.wepler@bs.ch; 061 267 8517

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	7
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità.....	10
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese.....	13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir weisen auf die von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) in Zusammenarbeit mit den weiteren Direktorenkonferenzen eingebrachte Stellungnahme vom 2. Dezember 2022. Wir schliessen uns den Hinweisen und Anträgen der EnDK an.

Insbesondere betonen wir die Hinweise der EnDK, dass

- ein gutes Zusammenspiel der Strombewirtschaftungsmassnahmen mit den allfälligen Bewirtschaftungsmassnahmen im Gasbereich sicherzustellen ist
- noch mehr Klarheit dahingehend geschaffen werden muss, wie die Bewirtschaftungsmassnahmen auf der Verbrauchsseite mit den produktionsseitigen abgestimmt werden (was wird wann und in welcher Abhängigkeit ausgelöst)
- die Verbrauchseinschränkungen und -verbote, die auch den privaten Bereich betreffen sollen, möglichst klar und praktikabel und Blick auf möglichst gute Wirksamkeit festgelegt werden sollen, damit die Akzeptanz in der Bevölkerung und eine gute Umsetzung erreicht wird; die Massnahmenkataloge in den Anhängen zur Beschränkungs- und Verbotsverordnung sollten dahingehend nochmals überprüft werden
- die Verfolgung von Verstössen gegen die Bewirtschaftungsverordnungen nicht ausschliesslich gestützt auf Art. 34 LVG erfolgen soll, sondern die Möglichkeit von Ordnungsbussen vorzusehen ist; nach unserem Dafürhalten könnte das sogar bereits in den jetzt geplanten Erlassen berücksichtigt werden und nicht erst im Hinblick auf den kommenden Winter 2023 / 2024; Ahndungen von geringfügigen Delikten mittels Verzeigungen sind aufwändig und eine Durchsetzung eher unrealistisch
- die Möglichkeiten von freiwilligen oder verhandelten Kontingentierungen bei industriellen Verbrauchern stärker in Betracht gezogen werden sollten; auf diese Weise liessen sich flächendeckende, möglicherweise strikte Kontingentierungen, von denen auch versorgungskritische Verbraucher betroffen wären, vermeiden bei gleichartig erreichtem Stromeinsparungsziel.

Ergänzend machen wir die folgenden Hinweise zu zwei Themen, die in den vorgelegten Verordnungsentwürfen nicht angesprochen werden:

Notstromaggregate

Zum einen sollte für den Fall von Stromkontingentierung ein möglicher Betrieb von Notstromaggregaten während der Kontingentierungsphase ermöglicht werden, um starke Kontingentierungen abzufangen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf grundversorgungsrelevante Verbraucher, vor allem im medizinischen Bereich (Spitäler). Sofern diese generell von Kontingentierungen ausgenommen werden, sollten mit der vorgelegten Verordnung auch die notwendigen Ausnahmen von den entsprechenden Vorschriften der Luftreinhalteverordnung im Hinblick auf einen länger anhaltenden Betrieb von Notstromaggregaten legefertigt werden (konkret Aufhebung der Grenze von max. 50 Std. pro Jahr und Übersteuerung allfälliger kantonaler Regelungen). Diese Thematik haben wir ähnlich auch in der Vernehmlassung zur Winterreserververordnung eingebracht.

Entschädigungen

Zum zweiten ist zu erwarten, dass die Umsetzung von eskalierenden Verbrauchseinschränkungen und -verboten in Überlappung mit Kontingentierungsmassnahmen für verschiedene betroffene Betriebe und Veranstalter zu Betriebsschliessungen führen wird. In diesem Fall braucht es zwingend Ausfallentschädigungen und Regelungen zur Kurzarbeitsentschädigungen. Wir erachten es als zentral, dass dies auf Bundesebene schweizweit einheitlich erfolgt, zumal auch die Bewirtschaftung im Fall einer Mangellage allein auf Bundesrecht beruht.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir weisen auf die von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) in Zusammenarbeit mit den weiteren Direktorenkonferenzen eingebrachte Stellungnahme vom 2. Dezember 2022. Wir schliessen uns den Hinweisen und Anträgen der EnDK vollumfänglich an.

Insbesondere betonen wir den Hinweis der EnDK, dass die Verbrauchseinschränkungen und -verbote, die auch den privaten Bereich betreffen sollen, möglichst klar und praktikabel und Blick auf möglichst gute Wirksamkeit festgelegt werden sollen, damit die Akzeptanz in der Bevölkerung und eine gute Umsetzung erreicht wird; die Massnahmenkataloge in den Anhängen zur Beschränkungs- und Verbotverordnung sollten dahingehend nochmals überprüft werden.

In Ergänzung sehen wir die nachfolgend aufgeführten Punkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Absatz 5	Die Bestimmung sei wie folgt anzupassen: „Die elektrische Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze ist nur an [...(Wochentage)] von [...Uhr] bis [...Uhr] gestattet. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie die Kantone legen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten <u>und unter Berücksichtigung der technischen Steuerungsmöglichkeiten</u> die sicherheitsrelevanten Ausnahmen fest.“	In Basel-Stadt ist die IWB Industrielle Werke für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Die IWB hat technisch nicht die Möglichkeit, die Beleuchtung einzelner Strassen oder Plätze gezielt zu steuern und diese automatisiert an- und auszuschalten. Die in der Beschränkungsverordnung enthaltene Vorgabe zur Ausschaltung der öffentlichen Strassenbeleuchtung gezielt dort, wo es aus Sicherheitsüberlegungen unkritisch ist, kann damit nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund beantragen wir, die Bestimmung offener zu fassen.
Anhang 1 zu Art. 2 Abs. 1 (Heiztemperaturen in öffentlichen und privaten Räumen)	Die Bestimmungen zu den im Beschränkungsfall zulässigen maximalen Heiztemperaturen sollen kongruent zu den Vorgaben der Bewirtschaftungsverordnung im Gasbereich sein und für strom- und gasbetriebene Heizungen einheitlich auf 19 Grad Celsius festgelegt werden.	Die vorliegenden Bestimmungen zu Verbrauchsbeschränkungen bei einer Strommangellage unterscheiden sich in den Temperaturvorgaben für öffentliche und private Räume von den Bestimmungen in den bereits überarbeiteten Verordnungen zur Gasmangellage. Um Verunsicherungen v.a. bei privaten Haushalten zu vermeiden (mutmasslich wissen vor allem Mieterschaften nicht, mit welchem Energieträger ihre Wohnung geheizt wird) und die Einhaltbarkeit der Vorschriften zu verbessern, regen wir an, dass bei Eintritt einer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mangellage (Gas und/oder Strom) unabhängig vom Energieträger in allen öffentlichen und privaten Räumen die gleiche Höchsttemperatur vorgeschrieben wird. Ein relevanter Spareffekt wäre nach unserer Einschätzung mit einer Vorgabe von 19°C erreichbar.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir weisen auf die von der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) in Zusammenarbeit mit den weiteren Direktorenkonferenzen eingebrachte Stellungnahme vom 2. Dezember 2022. Wir schliessen uns den Hinweisen und Anträgen der EnDK vollumfänglich an.

Insbesondere betonen wir die von der EnDK beantragte Schaffung einer Ausnahmebestimmung im Fall einer Sofortkontingentierung für grundversorgungsrelevante Verbraucher resp. kritische Infrastrukturen, insbesondere der medizinischen Grundversorgung, stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (Alter, Kinder, Behinderte), aber auch solche im Bereich Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung sowie im Bereich der Telekommunikation.

In Ergänzung sehen wir die nachfolgend aufgeführten Punkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 (Überwachung und Kontrolle)	In der Bestimmung sollen die tatsächlich Rechtsunterworfenen, konkret die Verteilnetzbetreiber (VNB) klar bezeichnet werden.	Adressat von Art. 10 ist gemäss Verordnungstext der VSE. Im Kommentar zur Verordnung (S. 1, 2 und 5) wird dazu konkretisierend erläutert, dass wenn in der Verordnung der VSE genannt wird, damit die OSTRAL resp. deren Mitglieder gemeint sind, ins-besondere die Verteilnetzbetreiber (VNB). VSE/OSTRAL und VNB sind unterschiedliche Rechtssubjekte. Um mögliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten in der Verordnung die Rechtsunterworfenen klar benannt werden. Die Diskrepanzen zwischen Verordnung und Kommentar ist zu vermeiden.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir weisen auf die von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) in Zusammenarbeit mit den weiteren Direktorenkonferenzen eingebrachte Stellungnahme vom 2. Dezember 2022. Wir schliessen uns den Hinweisen und Anträgen der EnDK vollumfänglich an.

Insbesondere betonen wir die von der EnDK beantragte Schaffung einer Ausnahmebestimmung im Fall einer Kontingentierung für grundversorgungsrelevante Verbraucher resp. kritische Infrastrukturen, insbesondere der medizinischen Grundversorgung, stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (Alter, Kinder, Behinderte), aber auch solche im Bereich Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung sowie im Bereich der Telekommunikation. Es wäre aus unserer Sicht fragwürdig, falls Verbraucher im Gesundheitsbereich kontingentiert würden, bevor Verbrauchsverbote bei Tourismusanlagen zur Anwendung kommen.

Wichtig ist für uns auch der weitere Hinweis der EnDK, dass die Möglichkeiten von freiwilligen oder verhandelten Kontingentierungen bei industriellen Verbrauchern stärker in Betracht gezogen werden sollten; auf diese Weise liessen sich flächendeckende, möglicherweise strikte Kontingentierungen, von denen auch versorgungskritische Verbraucher betroffen wären, vermeiden bei gleichartig erreichtem Stromeinsparungsziel.

In Ergänzung sehen wir die nachfolgend aufgeführten Punkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 (Zuteilung des Kontingents)	In der Bestimmung sollen die tatsächlich Rechtsunterworfenen, konkret die Verteilnetzbetreiber (VNB) klar bezeichnet werden.	Es gilt das bereits zur Sofortkontingentierungsverordnung angemerkt: Adressat von Art. 7 ist gemäss Verordnungstext der VSE. Ihm werden in den Absätzen 1 und 2 Pflichten auferlegt. Im Kommentar zur Verordnung wird dazu konkretisierend erläutert, dass wenn in der Verordnung der VSE genannt wird, damit die OSTRAL resp. deren Mitglieder gemeint sind, insbesondere die Verteilnetzbetreiber (VNB) und dass die OSTRAL der zuständige VNB als Teil der OSTRAL für die Berechnung der Kontingente und die Eröffnung an die Verbraucher zuständig sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>VSE/OSTRAL und VNB sind unterschiedliche Rechtssubjekte. Die tatsächlich Rechtsunterworfenen (VNB) sollten in der Verordnung klar als solche benannt werden. Die Diskrepanz zwischen Kommentar und Verordnung sollte behoben werden, damit kein Raum für Rechtsunsicherheit entsteht.</p>
<p>Art. 7 (Zuteilung des Kontingents)</p>	<p>Es sei zu prüfen, ob die Kontingente der Grossverbraucher tatsächlich durch Verfügung des Fachbereichs Energie festgelegt werden sollen.</p>	<p>Bei den Gasmangelverordnungen und auch bei der Sofortkontingentierungsverordnung wird auf die Selbstdeklaration der Verbraucher abgestellt. Das vereinfacht den Vollzug. Um die Einhaltung der Verordnung zu kontrollieren, könnte das zuständige Bundesamt oder OSTRAL mit der Durchführung von Stichproben beauftragt werden. Ferner ist fraglich, ob die Verordnungsstufe ausreicht, eine neue Verfügungskompetenz des Fachbereichs Energie zu schaffen.</p>
<p>Art. 11 (Überwachung und Kontrolle)</p>	<p>In der Bestimmung sollen die tatsächlich Rechtsunterworfenen, konkret die Verteilnetzbetreiber (VNB) klar bezeichnet werden.</p>	<p>Es gilt das Gleiche wie oben zu Art. 7 angemerkt. Die Rechtsunterworfenen, nämlich die VNB sind klar zu benennen und Diskrepanzen zwischen Verordnung und Kommentar und mögliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir weisen auf die von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) in Zusammenarbeit mit den weiteren Direktorenkonferenzen eingebrachte Stellungnahme vom 2. Dezember 2022. Wir schliessen uns den Hinweisen und Anträgen der EnDK vollumfänglich an.

Insbesondere betonen wir die von der EnDK beantragte Präzisierung der Bestimmungen von Art. 4. In Abs. 1 sind in der Liste der Ausnahmen im Fall von Netzabschaltungen sind *Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen* gleichartig wie Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung aufzunehmen. In Bezug auf Art. 4 Abs. 2 begrüssen wir sehr, wenn auf Bundesstufe eine einheitliche Definition erfolgt, was lebenswichtige Güter und Dienstleistungen sind, die für die Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes notwendig sind.

In Ergänzung sehen wir die nachfolgend aufgeführten Punkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Art. 3 und Art. 8	In der Bestimmung sollen die tatsächlich Rechtsunterworfenen resp. zuständigen Organisationen, konkret die OSTRAL und Verteilnetzbetreiber (VNB) klar genannt werden.	Analog wie bei den beiden Kontingentierungsverordnungen angemerkt sollte im Verordnungstext nicht pauschal der VSE als durchführende Organisation genannt werden, sondern stets die konkreten Akteure OSTRAL und Verteilnetzbetreiber. Im erläuternden Kommentar wird das konkretisiert; die Diskrepanz zum Verordnungstext sollte aber vermieden werden.
Art. 2 Abs. 1	Im Text ist ein fehlendes Wort zu ergänzen: „Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung kann gemäss den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) <u>erarbeiteten</u> Netzabschaltplänen Abschaltungen von Teilen des Stromnetzes (Teilnetzgebiet) anordnen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3	<p>Die Bestimmung sollte die OSTRAL als Koordinationsorgan nennen und entsprechend geändert werden. Bspw.:</p> <p>„Sie koordinieren die Schaltvorgänge untereinander. Die OSTRAL koordiniert die Schaltvorgänge zwischen den einzelnen Verteilnetzbetreibern.“</p>	<p>Die Schaltvorgänge für die teilgebietsweise Netzabschaltung sind im Sinn des Gesamtsystems sinnvollerweise schweizweit übergeordnet zu koordinieren. Nach unserer Einschätzung dürften die VNB allein keine zielführende Koordination ausüben können. Am besten geeignet erscheint OSTRAL. Nach Information der IWB als VNB im Kanton Basel-Stadt sind Gespräche hierzu bereits im Gang.</p>
Art. 3 Abs. 2	<p>Die Bestimmung sollte präzisiert werden:</p> <p>„Der VSE Die OSTRAL instruiert die Verteilnetzbetreiber so, dass diese in der Lage sind, die Netzabschaltungen anhand der Netzabschaltpläne vorzunehmen.“</p>	<p>Siehe die generelle Bemerkung vorne zur klaren Bezeichnung der zuständigen Organisationen.</p> <p>Nicht der VSE als Verband, sondern die OSTRAL als Krisenorganisation wird die VNB instruieren.</p>
Art. 4 Abs. 1	<p>Aufnahme auch von Krematorien in die Liste der ausgenommenen Verbraucher.</p>	<p>Das Krematorium von Basel-Stadt auf dem Friedhof am Hörnli stellt die Einäscherung aller Verstorbenen für nahezu die gesamte Region Juranordfuss sicher. Ein Ausfall würde zu erheblichen Komplikationen in der gesamten Region führen. Bei Stromabschaltungen wären alle Steuerprozesse und die gesamte vor-gelagerte Kühlkette ausser Betrieb genommen. Es müsste in der gesamten Region unmittelbar auf die Erdbestattung ausgewichen werden, auch gegen den Willen der Angehörigen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass ähnliche Situationen auch in anderen Regionen der Schweiz vorkommen.</p>
Art. 5	<p>Es ist zu klären, wann die Information der VNB über die Abschaltpläne und die von den Verbrauchern zu treffenden Vorkehrungen rechtzeitig erfolgt.</p> <p>Zumindest ist im Kommentar zur Verordnung eine Erläuterung zu Art. 5 aufzunehmen (eine solche fehlt in der Vernehmlassungsvorlage)</p>	<p>Es stellt sich die Frage, wann die Information seitens der VNB über die zu treffenden Vorkehrungen noch rechtzeitig erfolgt. Wir sehen das Spannungsfeld, dass eine zu frühe detaillierte Information aus Sicherheitsgründen unerwünscht ist (bspw., weil öffentlich bekannt ist, wo und wann Alarmanlagen ausser Funktion sind), gleichzeitig aber die betroffenen privaten und gewerblichen Verbraucher früh informiert sein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sollten, weil die mehrstündige Abschaltung des Stroms mit weitreichenden Konsequenzen verbunden sein kann.</p> <p>Kritisch ist die rechtzeitige Information v.a. mit Blick auf Personen, die in Privathaushalten leben und auf den Betrieb von lebenserhaltenden Geräten angewiesen sind. Diese sind bei einer Netzabschaltung besonders betroffen. Wenn Netzabschaltungen nur schon in den Bereich des Möglichen kommen, sollte dies möglichst frühzeitig kommuniziert werden, damit die nötigen Massnahmen ergriffen werden können.</p> <p>Verordnung und Kommentar sollten hier Klarheit geben und Orientierungsrichtlinien aufzeigen.</p>

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sehen keinen Anpassungsbedarf